



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

509
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 29. Oktober 2012

Nummer 43

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

604. Öffentliche Belobigung für Natalia Haas Seite 509
605. Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesautobahn A1 von der Anschlussstelle (AS) Blankenheim (B 51) bis zur AS Adenau (L 10) im Abschnitt von Bau-km 21+214 (AS Blankenheim) bis Bau-km 30+476 (Landesgrenze) Seite 510
606. Vermessungsgenehmigung I/Erteilung Dipl.-Ing. Gernot Seegers/Vermessungsassessorin Dipl.-Ing. Claudia Seegers Seite 510
607. Urkunde über die Neubildung der evangelischen Kirchengemeinde im Oberen Wiehltal Seite 510
608. Luftreinhalteplan Düren – Auslegung – Seite 511
609. Genehmigungsverfahren für die Firma Müllverwertungsanlage Bonn GmbH gemäß BImSchG und UVPG, Erweiterung des Müllbunkers – Auslegung – Seite 512
610. Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG, Änderung der Sonderabfallverbrennungsanlage Leverkusen-Bürrig der Currenta GmbH & Co. OHG – Auslegung – Seite 513

611. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Aubachs gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 515
612. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Bechbachs gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 515
613. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Ülpbachs gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 516
614. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Kürtener Sülz gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 516
615. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Sülz und Lindlarer Sülz gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 517

E **Sonstige Mitteilungen**

616. Liquidation
h i e r : Wanderverein Erftspringer e.V. Seite 517
617. Liquidation
h i e r : WIR erzeugen Fleisch e.V. Seite 517
618. Liquidation
h i e r : Obst- und Gartenbauverein e.V. Bergheim-Oberaufsem Seite 517

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

604. Öffentliche Belobigung für Natalia Haas

Bezirksregierung Köln
Az. 21.04.03.02-R15/10

Köln, den 4. September 2012

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Hannelore Kraft, hat Frau Natalia Haas aus

Stolberg in Anerkennung ihrer am 8. Oktober 2010 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihr am 28. September 2012 von Herrn Städteregionsrat Etschenberg ausgehändigt.

Im Auftrag
gez. T o p m a n n

ABl. Reg. K 2012, S. 509

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

**605. Bekanntmachung im
Planfeststellungsverfahren für den Neubau der
Bundesautobahn A1 von der Anschlussstelle (AS)
Blankenheim (B 51) bis zur AS Adenau (L 10) im
Abschnitt von Bau-km 21+214 (AS Blankenheim)
bis Bau-km 30+476 (Landesgrenze)**

Bezirksregierung Köln
Az. 25 (53).3.3.2-3/85

Köln, den 5. Oktober 2012

Das am 23. Oktober 1985 eingeleitete Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A1, in dem die Planunterlagen vom 11. November 1985 bis zum 11. Dezember 1985 offengelegen haben und für das in der Zeit vom 25. Januar 1988 bis zum 24. Februar 1988 ein 1. Deckblatt sowie zuletzt vom 6. Januar 2003 bis zum 5. Februar 2003 ein 2. Deckblatt offengelegt wurden, ist auf Antrag des Vorhabenträgers zum

5. November 2012

im Abschnitt von der Anschlussstelle Blankenheim (B 51) bis zur Anschlussstelle Lommersdorf (L 115z), Bau-km 21+214 bis 27+000, eingestellt.

Die im Streckenabschnitt von Bau-km 21+214 bis 27+000 seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten und das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass mit dem

5. November 2012

die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in einem neu begonnenen Planfeststellungsverfahren für denselben Bauabschnitt beginnt. Einzelheiten dazu sind der entsprechenden ortsüblichen Bekanntmachung der betroffenen Kommunen Adenau (Rheinland-Pfalz), Blankenheim, Nettersheim und Weilerswist zu entnehmen.

Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den ab dem

5. November 2012

offenenliegenden Plan im neu begonnenen Planfeststellungsverfahren auch neu zu erheben sind. Einzelheiten dazu sind ebenfalls der entsprechenden ortsüblichen Bekanntmachung der betroffenen Kommunen Adenau (Rheinland-Pfalz), Blankenheim und Nettersheim zu entnehmen.

Im Auftrag
gez. Neugebauer

ABl. Reg. K 2012, S. 510

**606. Vermessungsgenehmigung I/Erteilung
Dipl.-Ing. Gernot Seegers/Vermessungsassessorin
Dipl.-Ing. Claudia Seegers**

Bezirksregierung Köln
Az. 31.2/2416/7160/232/12

Köln, den 15. Oktober 2012

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Gernot Seegers, Vor dem Voigtstor 16, 53359 Rheinbach habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 4 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht die Vermessungsassessorin Dipl.-Ing. Claudia Seegers zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung I).

Im Auftrag
gez. L u x

ABl. Reg. K 2012, S. 510

**607. Urkunde über die Neubildung der
evangelischen Kirchengemeinde im
Oberen Wiehltal**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Odenspiel und die Evangelische Kirchengemeinde Heidberg werden zum

1. Januar 2013

aufgehoben.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde im Oberen Wiehltal neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde im Oberen Wiehltal ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Odenspiel und der Evangelischen Kirchengemeinde Heidberg.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde im Oberen Wiehltal verläuft wie folgt:

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde im Oberen Wiehltal umfasst die Ortschaften Borner, Grunewald, Hahn, Hahnenseifen, Hamig, Hardt, Hassel, Heidberg, Hespert, Komp, Leienschlade, Lüsberg, Nebelseifen, Neumühle, Nosbach, Singelbert, Welp und Wiehl der Kommunalgemeinde Reichshof sowie die Ortschaften Dreschhausen, Eichholz, Erdingen, Grünschlade, Kamp, Meiswinkel, Nespen, Odenspiel, Ulbert, Wildberg und Wildbergerhütte der Kommunalgemeinde

Reichshof in den zurzeit geltenden kommunalen Grenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinden Oberen Wiehltal gehört zum Kirchenkreis An der Agger.

Artikel 4

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Odenspiel wird Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde im Oberen Wiehltal.

Artikel 5

In der neuen Kirchengemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Artikel 6

Diese Urkunde tritt am

1. Januar 2013

in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Oktober 2012

Evangelische Kirche im Rheinland
gez. Hieronimus
Das Landeskirchenamt

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde „im Oberen Wiehltal“ durch die nachstehend genannten Kirchengemeinden Evangelische Kirchengemeinde Odenspiel, und Evangelische Kirchengemeinde Heidberg wird hiermit gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 11. Oktober 2012

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. R a a p

ABl. Reg. K 2012, S. 510

**608. Luftreinhalteplan Düren
– Auslegung –**

Köln, den 26. Oktober 2012

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.6 – LRP Düren

An den Messstationen Schoellerstraße und Euskirchner Straße in Düren wurde im Jahr 2009 festgestellt, dass der geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO₂) überschritten wurde. Messungen in den Folgejahren ergaben weiterhin Überschreitungen dieses Grenzwertes.

Bedingt durch die europäischen Vorgaben sowie durch Festlegungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) ist die Bezirksregierung daher verpflichtet, einen Luftreinhalteplan für

Düren aufzustellen. Ziel dieses Plans ist es, mit den darin festgeschriebenen Maßnahmen die Schadstoffbelastung in Düren so zu senken, dass der Grenzwert für Stickstoffdioxid eingehalten wird.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV). Gemäß § 47 Absatz 5 und 5a BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung zu beteiligen.

Der Entwurf des Luftreinhalteplans Düren wird in der Zeit vom

29. Oktober 2012 bis
28. November 2012 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Düren, Amt für Tiefbau und Grünflächen, Abteilung Straßen- und Verkehrsplanung, 52353 Düren, Zollhausstraße 40 in Birkesdorf, 2. Etage, Zimmer 24, während der Dienststunden montags bis mittwochs jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und bei der Bezirksregierung Köln, an den Standorten Köln und Aachen, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer: K 104, Robert-Schumann-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer: R 3002, Zeiten: Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Zusätzlich kann der Entwurf auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter www.bezreg-koeln.nrw.de eingesehen werden.

Damit wird jedem Betroffenen Gelegenheit gegeben, den Entwurf des Plans einzusehen und gegenüber der Bezirksregierung Köln schriftlich oder unter der E-Mail Adresse lrp@bezreg-koeln.nrw.de bis zum

12. Dezember 2012

zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen oder Anregungen und Ergänzungen vorzuschlagen.

Die Bezirksregierung Köln wird dann die vorgetragenen Argumente mit den Mitgliedern der Projektgruppe zur Aufstellung des Luftreinhalteplans erörtern und über die Anregungen und Ergänzungen entscheiden.

Der Luftreinhalteplan wird anschließend veröffentlicht und in Kraft gesetzt.

Im Auftrag
gez. H a l m s c h l a g

ABl. Reg. K 2012, S. 511

**609. Genehmigungsverfahren für die Firma
Müllverwertungsanlage Bonn GmbH gemäß
BImSchG und UVPG, Erweiterung des
Müllbunkers
- Auslegung -**

Köln, den 29. Oktober 2012

Bezirksregierung Köln
Az.:53.0068/12-Iv/Str

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird folgendes bekannt gegeben:

Die Firma MVA Müllverwertungsanlage Bonn GmbH, Bonn hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG den Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage zur thermischen Verwertung von Siedlungsabfällen in 53121 Bonn, Immendorfstraße 22, Gemarkung Bonn, Flur 40, Flurstück 520 gestellt.

Die Anlage ist den Ziffern 8.1 a) und b) Spalte 1 des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) zuzuordnen.

Der Antrag umfasst die Erweiterung des bestehenden Müllbunkers um eine Reserve- oder Ersatzlagerkapazität von ca. 14 000 m³, die über bis zu vier weitere Abkipptellen genutzt werden kann.

Die Inbetriebnahme ist im 2. Quartal 2013 vorgesehen.

Gemäß §§ 3a und 3b in Verbindung mit § 3e Abs. 1 Nr. 2 des UVPG war hier eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c S. 1 und S. 3 des UVPG durchzuführen. Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Der Antrag auf wesentliche Änderung und die zugehörigen Unterlagen die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

6. November 2012 – 5. Dezember 2012

(außer samstags, sonntags und an Feiertagen) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

- a) Bezirksregierung, Dezernat 53, Zeughausstraße 2–10, 50606 Köln, Raum K 131, in den Zeiten Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- b) Oberbürgermeister der Stadt Bonn, Kataster- und Vermessungsamt, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7c, in den Zeiten Montag und Donnerstag:

8.00 Uhr bis 18.00, Dienstag, Mittwoch, Freitag:
8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum

19. Dezember 2012

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder an die Stadtverwaltung Bonn, Kataster- und Vermessungsamt zu richten.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, findet am

Donnerstag, den 31. Januar 2013,

bei Stadtwerke Bonn, Theaterstraße 24, 53111 Bonn, Konferenzraum 1/2 im Erdgeschoß, statt.

Eine evtl. Fortsetzung des Termins ist für den

1. Februar 2013 ebenfalls um 10.00 Uhr,

an gleicher Stelle vorgesehen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatwirtschaftlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der

Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Eine Auskunft, ob der Erörterungstermin stattfindet, kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Frau Strätz (Telefon 02 21/1 47 26 77), Herrn Iven (Telefon 02 21/1 47 32 96), Herrn Oppermann (Telefon 02 21/1 47 26 59) oder Herrn Pleiß (Telefon 02 21/1 47 32 97) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. I v e n

ABl. Reg. K 2012, S. 512

**610. Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG,
Änderung der Sonderabfallverbrennungsanlage
Leverkusen-Bürrig der Currenta GmbH & Co. OHG
– Auslegung –**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0048/11/0801A1-16-Iv/Pß

Köln, den 29. Oktober 2012

Tenor

Auf den Antrag der Firma Currenta GmbH & Co. OHG, 51368 Leverkusen, vom 20. Mai 2011, mit letzter Ergänzung vom 1. Oktober 2012, ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Firma Currenta GmbH & Co. OHG wird gemäß § 16 BImSchG i. V. mit § 2 Anhang Spalte 1 Nr. 8.1a und b der 4. BImSchV die Genehmigung zur Änderung der Sonderabfallverbrennungsanlage in Leverkusens-Bürrig,

51368 Leverkusen, Gemarkung Bürrig, Flur 19, 20, 21, Flurstücke 105, 106, 107, 155, 451 und 790 erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Erhöhung der in den Betriebseinheiten (BE) 1 und 2 (Drehrohröfen) verbrannten Abfallmenge von bisher 80 000 t/a auf insgesamt 120 000 t/a,
- Erweiterung des Bunkergebäudes der BE 2 um eine weitere Kammer,
- Errichtung und Betrieb einer Halle zur Lagerung und Konditionierung von Abfällen (BE 9),
- Errichtung und Betrieb einer Kleingebindeabfüllung (BE 3),
- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Tankcontainerstation (BE 2),
- Dosierung von Bromverbindung in den BE 1, 2 und 6 (Drehrohröfen und Schlammverbrennung) zur Verbesserung der Abscheidung von Quecksilber aus dem Abgas,
- Anreicherung der Verbrennungsluft der BE 7 (Abwasserverbrennung) mit Sauerstoff,
- Erweiterung des Positivkatalogs der Anlage (Liste der zugeführten Abfälle) um den Abfall AVV 190112 (Rostasche und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen die unter 190111 fallen) aus den Anlagen der Currenta GmbH & Co. OHG in Dormagen und Krefeld-Uerdingen,
- Erweiterung des Positivkatalogs der Anlage (Liste der zugeführten Abfälle um den Abfall AVV 160605 (andere Batterien und Akkumulatoren) unter der Maßgabe der Nebenbestimmung Nr. N 5,
- Behandlung der Schlacke aus den Anlagen der Currenta GmbH & Co. OHG in Dormagen und Krefeld-Uerdingen (Abfall AVV 190112) in der BE 8,
- Erweiterung und technische Änderung der Waschwasserbehandlung (BE 10) sowie
- Anpassung der in der Anlage gehandhabten Menge an störfallrelevanten Stoffen sowie Überprüfung und Anpassung an den Stand der Sicherheitstechnik.

Mit diesen Maßnahmen verbunden sind auch bauliche Maßnahmen wie z. B. die Errichtung einer Lager- und Konditionierungshalle für Abfälle (BE 9), Errichtung einer geänderten Waschwasserbehandlung (BE 10) oder die Änderung des Ascheaustrages an der BE 1. Einzelheiten zu den baulichen Maßnahmen ergeben sich aus Kapitel 11 der Antragsunterlagen.

Der Anlage werden zur Verwertung bzw. Beseitigung maximal 279 000 t Abfälle pro Jahr zugeführt. Davon werden bis zu 264 000 t pro Jahr verbrannt, die sich wie folgt auf die einzelnen Verbrennungsanlagen (Verbrennungslinien) verteilen:

Betriebseinheit	Verbrennungskapazität	Massenstrom der zur Verbrennung vorgesehenen Abfälle	
		min.	max.
BE 1 (VA 1)	60 - 80.000 t/a ¹	3,1 t/h	10,5 t/h
BE 2 (VA 2)	40 - 60.000 t/a ¹	1,8 t/h	7,5 t/h
BE 6 (VA 3)	90.000 t/a Schlamm	3,2 t/h	14,0 t/h
BE 7 (VA 4)	24.000 t/a Abwasser und Abwasserkonzentrate (unverändert 9.000 t/a organische Inhaltsstoffe)	0,8 t/h	3,1 t/h
BE 6 und 7 (VA 3 und 4)	zusätzlich 30.000 t/a Ersatzbrennstoffe (Heizölsubstitute)		

1 Die Gesamtkapazität der VA 1 und der VA 2 ist auf 120 000 t/a begrenzt.

Der Umfang der in der Anlage behandelten Abfälle (Positivkatalog) ergibt sich aus Kapitel 6 der Antragsunterlagen mit den dort gemachten Einschränkungen. Die übrigen nach § 21 Abs. 3 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben ergeben sich ebenfalls aus Kapitel 6 der Antragsunterlagen.

Die Betriebszeiten der Anlage bzw. der einzelnen Anlagenteile bleiben unverändert. Die Abfallverbrennung wird an 365 Tagen im Jahr von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben. Tätigkeiten auf der Freifläche der Betriebseinheit 8 (u. a. Aufbereitung von Schlacken) sind nur in der Zeit von 6:00 Uhr – 20:00 Uhr zulässig. Die Zerkleinerung in der BE 9 und die zugehörige Abwurfstelle im Freien darf nur in der Zeit von 6:00 Uhr – 22:00 Uhr betrieben werden.

Mit den beantragten Änderungen wurde noch in 2011 begonnen. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage soll spätestens in 2013 erfolgen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördlichen Entscheidungen mit ein:

- a) Die Baugenehmigung nach § 63 der BauO NRW für die Errichtung der zusätzlichen Bunkerammer, der Lager- und Konditionierungshalle, der Tankcontainerstation und der Waschwasseraufbereitung sowie die Änderung des Ascheastrages an der BE 1.
- b) Die Genehmigung nach § 60 WHG für die Änderung (Ertüchtigung) der Waschwasserbehandlung (BE 10, anorganische Fällstufe).
- c) Die Eignungsfeststellungen nach § 63 Abs. 1 WHG für die Tankcontainerstation TCS 2.3 sowie den Lagerbereich für wassergefährdende Stoffe in der Waschwasserbehandlung BE 10.

Die Einwendungen gegen die Erteilung der Genehmigung werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Ergänzungen des Genehmigungsantrages und den unter Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Die Genehmigung für den Betrieb der geänderten Verbrennungslinien (BE 1,2, 6 und 7) erlischt, wenn nicht bis zum

31. Dezember 2013

mit dem Betrieb der geänderten Verbrennungslinien begonnen worden ist. Eine Verlängerung dieser Frist ist aufgrund von § 17a Abs. 3 der 17. BImSchV nicht möglich.

Die Genehmigung für die übrigen beantragten Maßnahmen (Änderungen) erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten mit den jeweils beantragten Änderungen und nicht innerhalb von 24 Monaten mit dem Betrieb der jeweils geänderten Anlagenteile – jeweils bezogen auf die Bestandskraft des Bescheides – begonnen worden ist.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen an die Änderung der Anlage gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Vorhabens erforderlich ist.

Die Zulassungen vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die beantragten Errichtungsmaßnahmen (Bescheide der Bezirksregierung Köln vom 6. Dezember 2011, Az. 53.0048/11/0801A1-8a-Iv/Pß, und 23. Mai 2012, Az. 53.0048/11/0801A1-8a/2-Iv/Pß) werden durch die vorliegende Genehmigung ersetzt.

Der Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Nr. 8 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 2. Oktober 2012, Az. 53.0048/11/0801.1-16-Iv/Pß, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden. Mit dem Ende der nachfolgend genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid ge-

genüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der VwGO und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Auslegung

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Veröffentlichung folgenden Tag an zwei Wochen vom

30. Oktober 2012

bis einschließlich

12. November 2012

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

- a) Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, Dezernat 53, Zimmer K 104, 50667 Köln, Zeiten: Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- b) Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Elberfelder Haus, Hauptstraße 101, Block A, Zimmer 204, 51373 Leverkusen, Zeiten: Montag bis Donnerstag 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag 8:30 Uhr bis 13:30 Uhr
- c) Oberbürgermeister der Stadt Köln; Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, Zimmer 07 F 42, 50679 Köln, Zeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- d) Stadt Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, Bürgerbüro, 40764 Langenfeld, Zeiten: Montag bis Mittwoch 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 19:00 Uhr, Freitag 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Samstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag
gez. I v e n

ABl. Reg. K 2012, S. 513

611. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Aubachs gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Aubachs – von der Mündung in die Wiehl bei km 0+000 bis km 0+814 – im Bereich der Gemeinde Reichshof im Oberbergischen Kreis im Regierungsbezirk Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das **Kartenmaterial** (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Aubachs liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 409 in der Zeit von

Montag, dem 5. November 2012 bis Montag,
dem 19. November 2012 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Hähnle, Telefon 02 21–1 47 46 54 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Aubachs im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

20. November 2012

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Aubach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 17. Oktober 2012

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Aubach

Im Auftrag
gez. B a c h m a n n

ABl. Reg. K 2012, S. 515

612. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Bechbachs gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Bechbachs – von der Mündung in die Wiehl bei km 0+000 bis km 3+035 – im Bereich der Stadt Wiehl im Oberbergischen Kreis im Regierungsbezirk Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Was-

serhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das **Kartenmaterial** (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Bechbachs liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 409 in der Zeit von

Montag, dem 5. November 2012 bis Montag,
dem 19. November 2012 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Hähnle, Tel. 02 21–1 47 46 54 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Bechbachs im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

20. November 2012

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Bechbach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 17. Oktober 2012

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Bechbach

Im Auftrag
gez. B a c h m a n n

ABl. Reg. K 2012, S. 515

613. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Ülpebachs gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Ülpebachs – von der Mündung in die Wiehl bei km 0+000 bis km 1+565 – im Bereich der Stadt Wiehl im Oberbergischen Kreis im Regierungsbezirk Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das **Kartenmaterial** (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Ülpebachs liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 409 in der Zeit von

Montag, dem 5. November 2012 bis Montag,
dem 19. November 2012 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Hähnle, Tel. 02 21–1 47 46 54 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Ülpebachs im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

20. November 2012

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Ülpebach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 17. Oktober 2012

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Ülpebach

Im Auftrag
gez. B a c h m a n n

ABl. Reg. K 2012, S. 516

614. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Kürtener Sülz gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Kürtener Sülz – von km 0+000 (Mündung in die Sülz) bis km 18+400 – im Bereich der Gemeinde Kürten im Rheinisch-Bergischen Kreis, der Stadt Wipperfürth und der Gemeinde Lindlar im Oberbergischen Kreis im Regierungsbezirk Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das **Kartenmaterial** (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet der Kürtener Sülz liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 405 in der Zeit von

Montag, dem 5. November 2012 bis Montag,
dem 19. November 2012 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Ducke, Telefon 02 21–1 47 29 17 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Kürtener Sülz im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

20. November 2012

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Kürtener Sülz wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 18. Oktober 2012

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Kürtener Sülz

Im Auftrag
gez. B a c h m a n n

ABl. Reg. K 2012, S. 516

**615. Vorläufige Sicherung des
Überschwemmungsgebietes der Sülz und
Lindlarer Sülz gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz
(WHG)**

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Sülz und Lindlarer Sülz – von km 0+000 (Mündung in die Agger) bis km 43+100 – im Bereich der Städte Lohmar und Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis, der Städte Rösrath, Overath und der Gemeinde Kürten im Rheinisch-Bergischen Kreis, der Stadt Wipperfürth und der Gemeinde Lindlar im Oberbergischen Kreis im Regierungsbezirk Köln für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das **Kartenmaterial** (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet der Sülz und Lindlarer Sülz liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 405 in der Zeit von

Montag, dem 5. November 2012 bis Montag,
dem 19. November 2012 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Ducke, Telefon 02 21-1 47-29 17 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Sülz und Lindlarer Sülz im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

20. November 2012

in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen

gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 bis 7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Sülz und Lindlarer Sülz wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 18. Oktober 2012

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1-Sülz und Lindlarer Sülz

Im Auftrag
gez. B a c h m a n n

ABl. Reg. K 2012, S. 517

E Sonstige Mitteilungen

**616. Liquidation
hier: Wanderverein Erftsprinter e. V.**

Der Wanderverein „Erftsprinter e. V.“ Bergheim 1979 hat auf seiner Mitgliederversammlung seine Auflösung zum 14. Juni 2012 beschlossen.

Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Gisela Schmoll oder Hubert Bock anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2012, S. 517

**617. Liquidation
hier: WIR erzeugen Fleisch e. V.**

Der Verein „WIR erzeugen Fleisch e. V.“ in 53113 Bonn, Adenauerallee 118, wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2012, S. 517

**618. Liquidation
hier: Obst- und Gartenbauverein e. V.
Bergheim-Oberaußem**

Der Obst- und Gartenbauverein e. V. Bergheim-Oberaußem hat auf seiner Jahreshauptversammlung seine Auflösung zum 25. März 2011 beschlossen. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator Herbert Holznagel, An der Jussenhöhle 7, 50129 Bergheim-Oberaußem anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2012, S. 517

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.